

Sitzung	Gemeinderat - öffentlich - 15.07.2014
Beratungspunkt	Sanierung Filialkirche St. Vitus in Aufen - Zuschussantrag
Anlagen	
Finanzposition	
vorangegangene Beratungen	

Erläuterungen:

Der Stiftungsrat der Kirchengemeinde Heilige Dreifaltigkeit beantragte mit Schreiben vom 23.05.2014 einen Zuschuss für die Sanierung der Kirche St. Vitus in Aufen.

Die Kirche ist nach Ansicht des Stiftungsrates dringend sanierungsbedürftig. Aufgrund Feuchteintrags wegen defekter Regenabwasserleitungen zeigen sich erhebliche Putzschäden im Sockelbereich des Gebäudes. Am Dach sind ebenfalls Reparaturmaßnahmen erforderlich. Der Stiftungsrat möchte die Sanierung der Filialkirche möglichst rasch angehen, um die Bausubstanz nicht weiter zu gefährden. Die denkmalschutzrechtliche Genehmigung wurde deshalb bereits bei der unteren Denkmalbehörde beantragt.

Die Kosten der Sanierung werden auf 71.836 Euro veranschlagt.

Nachdem seitens der Stadt weder eine Baupflicht noch eine vertragliche Verpflichtung zur Unterhaltung dieser Kirche besteht, ist ein Zuschuss auf freiwilliger Basis ohne Anerkennung einer Rechtspflicht denkbar. In den vergangenen Jahren wurden bei ähnlich gelagerten Fällen, insbesondere im Hinblick auf den Erhalt von Baudenkmälern und stadtbildprägenden Gebäuden Zuschüsse bis 10 % der Sanierungskosten gewährt.

Der dem Schreiben des Stiftungsrats beiliegende Kostenansatz enthält Baunebenkosten für das Erzbischöfliche Bauamt Konstanz in Höhe von 1.350 Euro. Ebenfalls sind Vermessungs-, Architekten-, Fachplaner- und Energiegutachterkosten in Höhe von 10.935 Euro enthalten. Diese Nebenkosten sollten bei einer Zuschussgewährung nicht berücksichtigt werden, da bei ähnlichen Zuschussanträgen in der Vergangenheit die dort enthaltenen Nebenkosten ebenfalls unberücksichtigt geblieben sind.

BM

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat beschließt, für die geplante Sanierung der Filialkirche St. Vitus ohne Anerkennung einer Rechtspflicht einen städtischen Zuschuss in Höhe von 10 % der Sanierungskosten, maximal 6.000 Euro zu gewähren.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, in den Entwurf des Haushaltsplans für das Jahr 2015 den Betrag von 6.000 Euro als städtischen Zuschuss zur geplanten Sanierungsmaßnahme einzustellen.

Beratung: